



Antrag zur Einrichtung einer betrieblichen Altersversorgung über Unterstützungskasse der Vereins-, Verbands- und Stiftungsmitarbeiter e.V.

Trägerunternehmen (Arbeitgeber)

Firma

Straße

PLZ / Ort

Ansprechpartner / Email

Telefon

Telefax

Gehalt wird am 01. bezahlt.

Gehalt wird am 15. bezahlt.

Gehalt wird am _____ bezahlt.

Es soll mit dem Gehaltsmonat _____ begonnen werden.

Leistungsanwärter (Arbeitnehmer)

Name

Familienstand

Straße

PLZ / Ort

Geburtsdatum

Firmeneintritt

berufliche Tätigkeit

Email

Geschäftsführer / Vorstand mit Beteiligung

Beteiligungshöhe % _____

Angehöriger des Unternehmers/Gesellschafters

Arbeitnehmer ohne eines der vorgenannten Merkmale

Vereinbarung zwischen dem Trägerunternehmen und der UKVVS e.V.

Das Trägerunternehmen beantragt bei der UKVVS e.V. die Aufnahme als Mitglied und die Aufnahme des oben beschriebenen Leistungsanwärters in den Kreis der Begünstigten entsprechend der nebenstehend beschriebenen betrieblichen Altersversorgungszusage. Das Trägerunternehmen vereinbart mit der UKVVS e.V. die erforderlichen Beitragszahlungen in Höhe des vereinbarten Versorgungsbeitrags unter Beachtung der Bestimmungen laut Satzung, Gebührenordnung und Leistungsplan an die UKVVS e.V. zu leisten. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung, die Vorschriften des Betriebsverfassungsgesetzes, die einschlägigen Steuergesetze und das Bundesdatenschutzgesetz. Zur Erfüllung der Versorgungszusage schließt die UKVVS e.V. entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen des § 4d Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe c EStG auf das Leben des Leistungsanwärters eine kongruente Rückdeckungsversicherung ab.

Die Aufnahme des Trägerunternehmens in die UKVVS e.V. erfolgt zum _____.

Lastschriftinzugsermächtigung

Die fälligen Zuwendungen und die Verwaltungsgebühren, sollen von der folgenden Bankverbindung abgebucht werden:

DE	
IBAN	BIC
Kreditinstitut	

Ort, Datum

Trägerunternehmen / Stempel / Unterschrift

Vereinbarung zur Änderung der Vergütung und Erteilung einer beitragsorientierten Leistungszusage zwischen Trägerunternehmen und Leistungsanwärter

Die vertraglich vereinbarten Bruttobezüge des Leistungsanwärters _____ werden in Abänderung seines derzeit gültigen Arbeitsvertrags mit Wirkung vom _____ an, regelmäßig um einen Betrag in Höhe von _____ Euro gekürzt.

1. Die Kürzung des laufenden Bruttogehaltes soll

monatlich halbjährlich vierteljährlich jährlich erfolgen.

1.1. Die Rückdeckung der Versorgungszusage erfolgt bei:

_____ _____ _____

1.2. Sonstige betriebliche Leistungen

Die Änderung der an den Leistungsanwärter gezahlten Vergütung hat keinen Einfluss auf sonstige betriebliche Leistungen. Die Bemessungsgrundlage der maßgeblichen Vergütung vor der Änderung bleibt bestehen. Eventuelle Erhöhungen der Vergütung berechnen sich auf der Basis der vor der Änderung maßgeblichen Vergütung.

2. Erteilung einer beitragsorientierten Leistungszusage

Das Trägerunternehmen sagt dem Leistungsanwärter eine beitragsorientierte Leistungszusage gemäß §1 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG durch die UKVVS e.V. als betriebliche Altersversorgung zu. Die Höhe der Versorgungszusage beträgt

_____ Euro. Diese setzt sich wie folgt zusammen:

Kürzung der Vergütung / Entgeltumwandlung _____ Euro Arbeitgeberanteil _____ Euro

Das Trägerunternehmen erbringt aufgrund dieser Versorgungszusage die notwendigen Zuwendungen an die UKVVS e.V.

2.1. Kündigung dieser Vereinbarung

Kündigt der Leistungsanwärter oder das Trägerunternehmen diese Vereinbarung, so entfällt damit für die Zukunft die weitere Bemessungsgrundlage der Versorgungszusage auf eine betriebliche Altersversorgung durch das Trägerunternehmen. Der Leistungsanwärter erhält die vor der Änderung maßgebliche Vergütung (inklusive eventueller Erhöhungen). Die bis zum Zeitpunkt der Kündigung erworbenen Versorgungsansprüche bleiben dem Leistungsanwärter erhalten. Diese sind gemäß §1 Abs. 2 Nr. 3 BetrAVG von Beginn an unverfallbar.

Das Trägerunternehmen wird den vorliegenden Vertrag nur kündigen, wenn die bei Erteilung der Versorgungszusage maßgebenden Verhältnisse sich nachhaltig so wesentlich geändert haben, dass dem Trägerunternehmen die Aufrechterhaltung der zugesagten betrieblichen Altersversorgung auch unter objektiver Beachtung der Belange des Leistungsanwärters, nicht mehr zugemutet werden kann. Dies ist insbesondere der Fall, wenn die rechtliche, insbesondere die steuerrechtliche Behandlung der Aufwendungen, die zur planmäßigen Finanzierung der Versorgungsleistungen von dem Trägerunternehmen gemacht werden oder gemacht worden sind, sich so wesentlich ändert, dass diesem die Aufrechterhaltung der zugesagten Leistungen nicht mehr zugemutet werden kann.

2.2. Wertäquivalenz der Versorgungszusage

Zur Sicherstellung der Wertäquivalenz gilt für den Fall des vorzeitigen Ausscheidens des Leistungsanwärters vor Eintritt des Versorgungsfalles und bei Kündigung dieser Vereinbarung durch den Leistungsanwärter folgendes:

Der unverfallbare Anspruch, der dem Leistungsanwärter im Falle eines vorzeitigen Ausscheidens erhalten bleibt, bemisst sich nach den Leistungen der abgeschlossenen Rückdeckungsversicherung, die sich aus den bis zum Zeitpunkt des Ausscheidens eingezahlten Beiträgen ergibt. Dieser Rückkaufwert kann in der Anfangszeit unter der Summe der eingezahlten Beiträge liegen.

2.3. Verpfändung der Rückdeckungsversicherung für die Versorgungszusage

Zur Sicherung aller Ansprüche, die dem Versorgungsberechtigten oder seinen Hinterbliebenen im Leistungsplan zugesagt wurden und nicht durch die gesetzlichen Insolvenzbestimmungen des BetrAVG gesichert sind, werden die Leistungsansprüche, auf welche die UKVVS e.V. als Versicherungsnehmer und Bezugsberechtigte aus der abgeschlossenen Rückdeckungsversicherung Anspruch hat, an den Leistungsanwärter verpfändet. Die UKVVS e.V. zeigt die Verpfändung des Rückdeckungsvertrages für die Versorgungszusage schriftlich bei Ihrer oben gewählten Rückdeckungsversicherung an. Die Verpfändung wird dem Leistungsanwärter schriftlich durch die Rückdeckungsversicherung bestätigt.

2.4. Datenschutz

Der Versorgungsberechtigte erklärt seine Einwilligung, dass seine personenbezogenen Daten zur Erfüllung der Versorgungszusage entsprechend erfasst und verarbeitet werden dürfen. Es gelten die jeweiligen Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes.

2.5. Salvatorische Klausel

Die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieses Vertrages oder eines Teils einer solchen Bestimmung lässt die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung ist durch eine wirksame und durchführbare Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der zu ersetzenden Bestimmung am nächsten kommt.

Ort, Datum

Trägerunternehmen / Stempel

Leistungsanwärter

Arbeitgeberfinanzierte Unterstützungskassenversorgungszusage in Form einer beitragsorientierten Leistungszusage zwischen Trägerunternehmen und Leistungsanwärter

Das Trägerunternehmen erteilt dem Leistungsanwärter _____ mit Beginn zum _____

eine beitragsorientierte Leistungszusage gemäß §1 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG in Höhe von _____ Euro über die UKVVS e.V.

1. Dotierungsweise der Zuwendungen für die Versorgungszusage

Das Trägerunternehmen wird die notwendigen Zuwendungen zur Erfüllung der erteilten Versorgungszusage

monatlich halbjährlich vierteljährlich jährlich

an die UKVVS e.V. erbringen.

1.2. Die Rückdeckung der Versorgungszusage erfolgt bei:

_____ _____ _____

2. Unverfallbarkeit der Versorgungsansprüche

Die Versorgungsansprüche des Leistungsanwärters sind

gemäß §1b Abs. 4 BetrAVG von Erteilung an nach _____ Jahren

unverfallbar.

3. Erbringung der Zuwendung

Das Trägerunternehmen erbringt die notwendigen Zuwendungen für die Versorgungszusage solange, wie mit dem Leistungsanwärter ein Arbeitsverhältnis besteht. Sollte dieses ruhen oder aus anderen Gründen beendet werden und somit der Anspruch auf Lohnzahlung nicht mehr besteht, enden gleichzeitig die Zuwendungen des Trägerunternehmens an die UKVVS e.V. Die vereinbarten Zuwendungen enden auch, wenn beide Parteien - Trägerunternehmen und Leistungsanwärter - diese Zusage widerrufen. Die Versorgungsleistungen werden dann entsprechend dem Leistungsplan gekürzt.

4. Bestehende Vereinbarung

Eine zwischen dem Trägerunternehmen und dem Leistungsanwärter bereits bestehende anderweitige Versorgungsregelung bleibt von dieser Vereinbarung unberührt.

5. Vorzeitiges Ausscheiden des Leistungsanwärters

Scheidet der Leistungsanwärter vor dem Erreichen des Renteneintrittes aus dem Trägerunternehmen aus, richten sich die bestehenden Ansprüche unter Berücksichtigung des 2. Punktes und der bis dahin finanzierten Leistungen in der Rückdeckungsversicherung. Diese können bei Beginn der Versorgungszusage sehr gering sein.

6. Befreiung vom § 181 BGB

Sofern es sich beim Leistungsanwärter um einen Gesellschaftergeschäftsführer/Vorstand handelt, bestätigen Trägerunternehmen und Leistungsanwärter mit ihrer Unterschrift, dass der Leistungsanwärter vom § 181 BGB befreit ist.

7. Verpfändung der Rückdeckungsversicherung für die Versorgungszusage

Zur Sicherung aller Ansprüche, die dem Versorgungsberechtigten oder seinen Hinterbliebenen im Leistungsplan zugesagt wurden und nicht durch die gesetzlichen Insolvenzbestimmungen des BetrAVG gesichert sind, werden die Leistungsansprüche, auf welche die UKVVS e.V. als Versicherungsnehmer und Bezugsberechtigte aus der abgeschlossenen Rückdeckungsversicherung Anspruch hat, an den Leistungsanwärter verpfändet. Die Verpfändung tritt jedoch erst ein, wenn gemäß des 3. Punktes die Unverfallbarkeit eingetreten ist. Die UKVVS e.V. zeigt die Verpfändung des Rückdeckungsvertrages für die Versorgungszusage schriftlich bei Ihrer oben gewählten Rückdeckungsversicherung an. Die Verpfändung wird dem Leistungsanwärter schriftlich durch die Rückdeckungsversicherung bestätigt.

8. Datenschutz

Der Versorgungsberechtigte erklärt seine Einwilligung, dass seine personenbezogenen Daten zur Erfüllung der Versorgungszusage entsprechend erfasst und verarbeitet werden dürfen. Es gelten die jeweiligen Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes.

9. Salvatorische Klausel

Die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieses Vertrages oder eines Teils einer solchen Bestimmung lässt die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung ist durch eine wirksame und durchführbare Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der zu ersetzenden Bestimmung am nächsten kommt.

Ort, Datum

Trägerunternehmen / Stempel

Leistungsanwärter

Wahl eines Arbeitnehmers zum/zur Wahlmann/-frau für die Beiratswahl des Trägerunternehmens - in der UKVVS e.V.

Eine der Voraussetzungen der Unterstützungskasse als soziale Einrichtung ist gem. § 3 Abs. 2 KStDV*, daß den Leistungsberechtigten ein Mitspracherecht eingeräumt wird, an der Verwaltung des Kassenvermögens beratend mitzuwirken. Dies kann gem. KStR** Abschn. 6 Abs. 7 Satz 5 über die Bildung eines Beirats, dem Arbeitnehmer angehören, erfolgen. Die Wahl des Beirats erfolgt satzungsgemäß mittelbar durch die folgenden Schritte:

1. Wahl des/der Wahlmannes/-frau

Die Leistungsanwärter wählen aus ihrer Mitte eine(n) Wahlmann/-frau, der/die die Gesamtheit der Leistungsanwärter repräsentiert und zugleich Arbeitnehmer ist. Der/die Wahlmann/-frau darf nicht durch die Geschäftsleitung bestimmt werden.

2. Wahl des Beirats

Der/die Wahlmann/-frau stellt sich bei der ordentlichen Beiratswahl, die alle drei Jahre gemäß der von Mitgliederversammlung beschlossenen Wahlordnung stattfindet, als Beiratskandidat zur Verfügung.

3. Aufgaben des Beirats

Der gewählte Beirat kann seine Tätigkeitsbereiche auf die Beiratsmitglieder aufteilen, wird laufend vom Vorstand informiert und hat Gelegenheit zur Stellungnahme hinsichtlich der Verwaltung des Kassenvermögens.

Bitte dokumentieren Sie durch nachfolgende Angaben, daß in Ihrem Trägerunternehmen den Leistungsanwärtern die Möglichkeit zur beratenden Mitwirkung in der UKVVS e.V. gegeben wurde. Der/die Wahlmann/-frau wird zur Beiratswahl eingeladen.

Wahlberechtigte: alle Leistungsanwärter des Trägerunternehmens

Wahlleiter: (z.B. der Berater oder Makler)

Wahlergebnis: Es stellt sich trotz Aufforderung kein Leistungsanwärter als Wahlmann/-frau zur Verfügung.

Folgender Leistungsanwärter wurde als Leistungsanwärter gewählt:

Name, Vorname

Straße, PLZ, Ort

Der Leistungsanwärter bestätigt durch Unterzeichnung die Annahme der Wahl als Wahlmann/-frau.

Ort und Datum der Wahl

Unterschrift Leistungsanwärter (Wahlmann/-frau)

Unterschrift Wahlleiter / Berater

* Körperschaftsteuer-Durchführungsverordnung **Körperschaftsteuer-Richtlinien

Erklärung zur Bezugsberechtigung im Todesfall

Name, Vorname und Anschrift des Leistungsanwärters

Ist für den Todesfall des Leistungsanwärters/Arbeitnehmers, eine Versorgungsleistung vereinbart, wird diese gemäß nachfolgender Rangfolge gezahlt an:

- den überlebenden Ehegatten bzw. bei einer eingetragenen Lebenspartnerschaft den Lebenspartner bzw. die Lebenspartnerin der versicherten Person zum Zeitpunkt des Todes
- die ehelichen und diesen rechtlich gleichgestellten Kinder der versicherten Person zu gleichen Teilen, wenn das Kind den 18. Geburtstag noch nicht erreicht hat bzw. den 25. Geburtstag noch nicht erreicht hat und sich nachweislich noch in Schul- und Berufsausbildung befindet oder eine der übrigen in § 32 Abs. 4 EStG genannten Voraussetzungen erfüllt.

Für eine eheähnliche Lebensgemeinschaft gilt:

Versorgungszusagen an Arbeitnehmer, die eine Hinterbliebenenversorgung an einen in eheähnlicher Gemeinschaft lebenden Partner vorsehen, können steuerlich anerkannt werden. Anhaltspunkte für eine betriebliche Veranlassung können beispielsweise eine von dem Lebensgefährten/der Lebensgefährtin schriftlich bestätigte Kenntnisnahme der Versorgungsleistungen, eine zivilrechtliche Unterhaltspflicht des Arbeitnehmers gegenüber dem Lebensgefährten oder eine gemeinsame Haushaltsführung sein.

Der versorgungsberechtigte Lebensgefährte/Die versorgungsberechtigte Lebensgefährtin muss namentlich mit Anschrift und Geburtsdatum genannt werden. Eine Änderung werde ich dem Arbeitgeber und der Unterstützungskasse unverzüglich anzeigen.

Das Vorgenannte gilt nicht für die Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes.

Abweichend soll die Todesfall-Leistung an meinen Lebensgefährten/meine Lebensgefährtin gezahlt werden:

Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift

Unterschrift Lebensgefährte / Lebensgefährtin

Ist kein Hinterbliebener vorhanden bzw. benannt, wird die Todesfallleistung auf das steuerlich zulässige Sterbegeld begrenzt und an die Erben des Arbeitnehmers gezahlt.

Ort, Datum

Unterschrift Leistungsanwärter